

Halbjahresergebnisse und Jahresnoten (§ 21 FOBOSO)

Berechnung der Halbjahresergebnisse:

Ausbildungs- abschnitte 2 +3/1:	Durchschnitt aller Leistungsnachweise ohne Schulaufgabe	+	Schulaufgabe	:	2	=	1.HJE*
---------------------------------------	---	---	--------------	---	---	---	--------

Ausbildungs- abschnitt 3/2:	Durchschnitt aller Leistungsnachweise ohne Schulaufgaben	+	Schul- aufgabe	+	Schul- aufgabe	:	3	=	2.HJE*
-----------------------------------	--	---	-------------------	---	-------------------	---	---	---	--------

Berechnung der Jahresnote (bei nicht bestandener Abschlussprüfung):

1.HJE *	+	2.HJE *	:	2	=	Jahrespunktzahl *	⇒	Jahresnote**
---------	---	---------	---	---	---	-------------------	---	--------------

*gerundet auf einen ganzzahligen Punktwert. Nachkommastellen unter n,50 werden abgerundet, Nachkommastellen ab n,50 werden aufgerundet, Werte unter 1,00 sind auf 0P abzurunden (§19 (6) FOBOSO).

** vgl. §19(1)

Teilnahme an der Abschlussprüfung (§ 31 FOBOSO)

Eine Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn

- ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten wegen unentschuldigtem Fehlen bei angesagten Leistungsnachweisen oder wegen Leistungsverweigerung vorliegt.
- aufgrund der bisherigen Leistungen der angestrebte Abschluss nicht mehr erreicht werden kann.
- mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

Einbringen von Leistungen (§ 35 (6) FOBOSO)

In das Fachabiturzeugnis werden folgende Leistungen eingebracht:

<p style="text-align: center;">17 Halbjahresergebnisse</p> <p style="text-align: center;">aus den Ausbildungsabschnitten 2+3/1 sowie 3/2. Es kann maximal ein Halbjahresergebnis pro Fach gestrichen werden. Die Halbjahresergebnisse in Religionslehre und Sozialkunde aus 2+3/1 können nicht gestrichen werden.</p> <p style="text-align: center;">In den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik kann das Halbjahresergebnis aus dem Ausbildungsabschnitt 3/2 zweifach eingebracht werden (vgl. §35 (8)2). Es kann wegen der Bedeutung dieser Fächer nicht komplett gestrichen werden.</p>
+
4 Prüfungsleistungen, die doppelt eingebracht werden
+
das Ergebnis des Fachreferats

Nicht eingebrachte Halbjahresergebnisse bleiben bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses („Fachnote“) unberücksichtigt.

Festsetzung der Prüfungs-und Abschlussergebnisse (§ 35 (9) FOBOSO)

Die Prüfung ist bestanden, wenn

höchstens zwei Prüfungsergebnisse mit 1-3 Punkten bzw. ein Prüfungsergebnis mit 0 Punkten vorliegen

+

höchstens zwei Gesamtergebnisse mit 1-3 Punkten bzw. ein Gesamtergebnis mit 0 Punkten erzielt werden

+

bei einem Gesamtergebnis mit 1-3 Punkten die Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen mindestens 130 Punkte beträgt

oder

bei zwei Gesamtergebnissen mit 1-3 Punkten bzw. einem Gesamtergebnis mit 0 Punkten die Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen mindestens 156 Punkte beträgt.

Mündliche Abschlussprüfung (§ 33 FOBOSO)

Zusätzlich zur verpflichtenden mündlichen Prüfung in Englisch können sich Schüler/innen in höchstens zwei weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Abschlussprüfung unterziehen.

Abschlusszeugnisse (§§27 und 35 FOBOSO)

Das Abschlusszeugnis enthält alle Halbjahresergebnisse, die Gesamtergebnisse („Fachnoten“), die Prüfungsergebnisse, das Ergebnis des Fachreferats und die Durchschnittsnote.

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Abschlussergebnis eingebracht werden, werden besonders gekennzeichnet.

Berechnung der Durchschnittsnote:

$$S = \frac{17}{3} - \frac{5 \times E}{M}$$

- S = Durchschnittsnote
- E = Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen
- M = höchstens erreichbare Punktesumme (3DBFH: 390 Punkte)